

Erläuternde Hinweise zur Entschuldigungsliste

Die Versäumnisliste ist täglich mitzuführen. Denn wer z.B. krank entlassen werden möchte, benötigt die Unterschrift der Jahrgangsstufenleitung als Bestätigung der Abmeldung vom Unterricht. Bei einem Unfall auf dem Heimweg besteht ohne eine solche Abmeldung u.U. kein Versicherungsschutz durch die Gemeindeunfallversicherung.

In allen Angelegenheiten der Entschuldigungsliste ist die Leitung der eigenen Jahrgangsstufe die ersten Ansprechpartner. Alle, die für die anderen Jahrgangsstufen verantwortlich sind, helfen gerne weiter, falls diese nicht erreichbar sind.

| | |
|---|--|
| Krankheit | <p>Das Unterrichtsversäumnis ist unverzüglich, d.h. in der Regel am Morgen des ersten Fehltages vor Beginn des Unterrichts telefonisch im Sekretariat mitzuteilen. Vom Regelfall kann abgewichen werden, wenn z.B. bei einem schweren Unfall die Information der Schule nicht zumutbar ist. Ansonsten ist der Regelfall der Regelfall.</p> <p>Bei einer längeren Erkrankung sucht man den Kontakt zur Jahrgangsstufenleitung und bespricht die Wiederaufnahme des Unterrichts.</p> |
| Klausurversäumnis | <p>Die Schule ist immer am Klausurtag vor Beginn des Unterrichts zu informieren, damit bei begründeten Zweifeln ein Attest eingefordert werden kann. Die Pflicht zur Krankmeldung gilt selbstverständlich auch bei Nachschreibterminen!</p> <p>Wird eine Klausur ohne Krankmeldung versäumt, gilt diese Klausur in der Regel als nicht erbrachte Leistung (Note ungenügend).</p> |
| Erkrankung während des Unterrichtstages | <p>Es muss eine zwingende Abmeldung bei der eigenen Jahrgangsstufenleitung, ggf. bei einer anderen Jahrgangsstufenleitung oder bei Herrn Brügelmann erfolgen. Falls man am nächsten Tage weiterhin krank ist, besteht die Pflicht, sich im Sekretariat krank zu melden.</p> |
| Wiederbeginn des Unterrichts | <p>Am ersten Tag nach einer Krankheit besteht die Pflicht, die Entschuldigungsliste der Jahrgangsstufenleitung vorzulegen und abzeichnen zu lassen.</p> <p>Nach der Unterschrift durch die Jahrgangsstufenleitung entschuldigen die Kurslehrer versäumte Stunden im Kursheft.</p> <p>Werden Stunden versäumt und wird das Versäumnis nicht von der Jahrgangsstufenleitung abgezeichnet, sind diese Stunden unentschuldigt und werden von den Kurslehrern als ungenügende Leistung bewertet.</p> |
| Keine aktive Teilnahme am Sportunterricht | <p>Wer z.B. wegen einer Verstauchung nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, hat Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. Die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer kann im Einzelfall Erkrankte von der Anwesenheit befreien. Bei längerer Sportunfähigkeit stellt die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer Ersatzaufgaben.</p> |
| Bewerbungs-/Arzt-/Gerichtstermine/ Familienfeiern/ Führerscheinprüfung etc. | <p>Beurlaubungen werden von den Erziehungsberechtigten in der Regel eine Woche vorher bei der Jahrgangsstufenleitung beantragt (Formular siehe Homepage). Eine Notiz eines Fahrlehrers oder eine Einladung vom Amt ersetzt nicht die Beurlaubung durch die Eltern.</p> <p>An Klausurterminen erfolgt keine Beurlaubung.</p> |
| geplante Operationen | <p>Die Rahmenterminale der Klausuren hängen ca. 6 Monate im Voraus in der Oberstufenvitrine aus. Das gibt allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, planbare Eingriffe außerhalb des Klausurzeitraums zu legen. Wir gehen davon aus, dass auch Sie die unangenehme Situation einer Nachschreibeklausur vermeiden möchten.</p> |
| Beurlaubungen von zwei oder mehr Tagen | <p>Beurlaubungen werden von den Erziehungsberechtigten in der Regel eine Woche vorher bei der Jahrgangsstufenleitung beantragt und begründet. Sollte die Beurlaubung an Ferien angrenzen, legt die Jahrgangsstufenleitung den Antrag dem Schulleiter vor.</p> |
| Beurlaubungen an religiösen Feiertagen, welche in NRW reguläre Schultage sind | <p>Beurlaubungen werden von den Erziehungsberechtigten in der Regel eine Woche vorher bei der Jahrgangsstufenleitung beantragt. Die Jahrgangsstufenleitung entscheidet gemäß den in der BASS veröffentlichten religiösen Feiertagen.</p> <p>An Tagen mit Klausurverpflichtung hat die Klausur Vorrang vor der Beurlaubung.</p> |